

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Friesen, Jürgen Braun, Waldemar Herdt und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/16783 –**

Kindesentführungen ins Ausland im Jahr 2019

Vorbemerkung der Fragesteller

Jedes Jahr werden hunderte deutsche Kinder ins Ausland entführt. In der Regel entführt dabei ein Elternteil gegen den Willen des anderen Elternteils das Kind über die deutschen Landesgrenzen hinaus (www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/HKUE/Statistik_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=4; www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/HKUE/Statistik_2017.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Mit dem Kindesentzug beginnt nach Kenntnis der Fragesteller für die betroffenen Elternteile meist ein langer Leidensweg mit ungewissem Ausgang. Das bisherige Leben der Familie ändert sich von Grund auf. Den betroffenen Familien entsteht nach Ansicht der Fragesteller zudem ein enormer emotionaler und wirtschaftlicher Schaden.

Mit dem völkerrechtlich bindenden Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (auch Haager Kindesentführungsübereinkommen – HKÜ, www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=24) gibt es bereits ein rechtliches Mittel zur Bekämpfung von grenzüberschreitenden Kindesentführungen. Das primäre Ziel des Abkommens ist es, „die sofortige Rückgabe widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder sicherzustellen“ (Artikel 1a HKÜ).

Obwohl das HKÜ in vielen Staaten formal gilt, ist es für die Betroffenen trotzdem sehr schwierig, ihre Kinder wieder nach Deutschland zurückzuführen (www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/japan-auslaender-kaempfen-um-kontakt-zu-ihren-kindern-a-1190709.html; www.swr.de/report/entfuehrte-kinder-en-trechtete-vaeter-warum-internationale-abkommen-ueber-kindesentzug-nicht-funktionieren/-/id=233454/did=19505890/nid=233454/v8yiff/index.html). Damit stehen die betroffenen Elternteile nach Ansicht der Fragesteller vor der bizarren Situation, zwar im Recht zu sein, aber nicht Recht zu bekommen.

1. Wie viele Rückführungsanträge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 in Deutschland gestellt (bitte nach Zielstaaten aufschlüsseln)?

Die Antwort ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Die Tabelle bezieht sich entsprechend der Vorbemerkung der Fragesteller allein auf die aus Deutschland ausgehenden Rückführungsanträge.

Türkei	36
Polen	24
Italien	15
USA	15
Russland	13
Rumänien	11
Frankreich	10
Spanien	10
Ungarn	9
Bulgarien	7
England und Wales	6
Griechenland	6
Mexiko	4
Österreich	4
Schweiz	4
Slowakei	4
Brasilien	3
Niederlande	3
Ukraine	3
Ecuador	2
Korea	2
Kroatien	2
Luxemburg	2
Marokko	2
Paraguay	2
Schweden	2
Serbien	2
Thailand	2
Albanien	1
Belgien	1
Bosnien-Herzegowina	1
Dominikanische Republik	1
Kanada	1
Lettland	1
Litauen	1
Moldau	1
Neuseeland	1
Nordmazedonien	1
Peru	1
Portugal	1
Weißrussland	1

Das HKÜ als zivilrechtliches Übereinkommen zur Durchsetzung von Sorgerechten sieht die Beteiligung der zentralen Behörden nicht zwingend vor, nach Artikel 29 HKÜ können Anträge jederzeit unmittelbar selbst bei den zuständigen Stellen und Gerichten im Ausland eingereicht werden. Über die Anzahl dieser Verfahren liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor; obige Zahlen umfassen ausschließlich die beim Bundesamt für Justiz als deutscher

zentraler Behörde eingegangenen Ersuchen im Hinblick auf geltend gemachte Kindesentziehungen aus Deutschland.

2. Wie viele Rückführungsanträge bezüglich Kindesentführungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit (Stand 1. Januar 2020) noch anhängig (bitte nach Zielstaaten aufschlüsseln)?

Zum 1. Januar 2020 waren noch 265 ausgehende Ersuchen anhängig. In dem monatlich erstellten Bericht über den jeweiligen Verfahrensstand werden die Verfahren im Bundesamt für Justiz nicht nach den einzelnen Zielstaaten aufgeschlüsselt; eine solche Aufschlüsselung erfolgt jeweils erst zur Erstellung des Jahresberichts. Die erbetene Aufschlüsselung nach Zielstaaten ist bei der Beantwortung dieser Frage daher nicht möglich.

3. Welche politischen bzw. diplomatischen Kanäle hat die Bundesregierung im Jahr 2019 in Einzelfällen genutzt, um eine Verbesserung der Situation in Kindesentführungsfällen herbeizuführen?

Einzelfallunabhängig wurden in Zusammenarbeit mit anderen EU-Partnern zur Verbesserung der Situation in Kindesentziehungsfällen in verschiedenen Ländern gemeinsame konsularische Initiativen durchgeführt.

In Einzelfällen wurden Opfer von Kindesentziehungen auf politischem/diplomatischem Weg dann unterstützt, wenn der Rechtsweg ausgeschöpft war und trotz einer rechtskräftigen Rückführungsentscheidung die Rückführung des Kindes nicht erreicht werden konnte. Im Jahr 2019 war dies im Verhältnis zu Japan und zur Ukraine der Fall.

Die genutzten Unterstützungswege waren bilaterale Demarchen vor Ort, Einbestellung von Vertretern der jeweiligen Botschaft in Berlin, bilaterale konsularische Konsultationen sowie Aufnahme des Themas in die Gesprächsunterlagen bei hochrangigen politischen Begegnungen.

4. Sind der Bundesregierung im Jahr 2019 Fälle bekannt geworden, in denen Zielstaaten sich weigerten, die Kinder trotz eines gültigen Rückführungsantrages nach Deutschland ausreisen zu lassen?

Wenn ja, wie viele solcher Fälle sind der Bundesregierung bekannt geworden (bitte nach Zielstaaten aufschlüsseln)?

Nein.

Es gibt allerdings Fälle, in denen die zuständigen Gerichte des Zielstaates eine Rückführung gemäß Artikel 13 HKÜ abgelehnt haben.

5. Wie viele Gerichtsverfahren bzw. Verurteilungen bezüglich Kindesentführungen ins Ausland (§ 235 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Strafgesetzbuchs – StGB) gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019?

Die Zahlen für das Jahr 2019 liegen noch nicht vor.

Im Jahr 2018 sind wegen Kindesentführungen ins Ausland 46 Personen (davon 24 Personen weiblich und 22 Personen männlich) abgeurteilt und 31 Personen (davon 16 Personen weiblich und 15 Personen männlich) verurteilt worden (Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgungsstatistik).

Die Zahl der Abgeurteilten stellt einen Näherungswert für die Zahl der Gerichtsverfahren dar. Abweichungen können bei der Aburteilung von Angeklagten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) mehrere Strafvorschriften verletzt haben, auftreten, da nur der Straftatbestand statistisch erfasst wird, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Werden mehrere Straftaten der gleichen Person in mehreren Verfahren abgeurteilt, so wird der Angeklagte für jedes Strafverfahren gesondert gezählt.

6. Wie viele nationale und europäische Haftbefehle (EUROPOL bzw. INTERPOL) nach Elternteilen, die ihre Kinder entführt haben, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch deutsche Behörden im Jahr 2019 erlassen (bitte nach Staatsangehörigkeiten der gesuchten Personen aufschlüsseln)?

Fahndungen erfolgen über das Schengener Informationssystem (SIS) und INTERPOL, nicht über EUROPOL.

Zu der Zahl der über das SIS eingeleiteten internationalen Fahndungen wegen Kindesentziehung hat die Bundesregierung keine Erkenntnis. Eine Statistik wird insoweit nicht geführt. Das Gleiche gilt für die Zahl der nationalen Haftbefehle.

Über INTERPOL ist im Jahr 2019 von deutscher Seite in 29 Fällen eine internationale Fahndung zur Festnahme wegen des Tatvorwurfs der Kindesentziehung eingeleitet worden. Staatsangehörigkeiten werden im Fahndungsbereich grundsätzlich nicht erfasst.

7. Wie viele internationale Haftbefehle (EUROPOL bzw. INTERPOL) nach Elternteilen, die ihre Kinder entführt haben, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch Behörden welches Staates im Jahr 2019 vollstreckt (bitte nach Jahresscheiben und Staaten aufschlüsseln)?

Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 10 – letzter Absatz der Kleinen Anfrage vom 6. März 2019 (Bundestagsdrucksache 19/8170) verwiesen [„Seit 2014 einschließlich werden in der amtlichen Auslieferungsstatistik nur noch Deliktkategorien erfasst. Konkrete Zahlen zu Auslieferungen an die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Entziehung Minderjähriger können daher insoweit nicht mitgeteilt werden.“].

8. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung das auf Bundestagsdrucksache 19/1131 in der Antwort zu Frage 12 erwähnte Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz mittlerweile abgeschlossen?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Das in der Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/1131 erwähnte Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz ist inzwischen durch Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 5. September 2019 – 13 K 5853/16 – abgeschlossen worden. Die Klage des Antragstellers ist abgewiesen worden. Das Urteil ist rechtskräftig.

9. Wurde bei den Besuchen der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, eines deutschen Ministers oder des Bundespräsidenten in Polen seit 2005 das Thema Kindesentführungen angesprochen?
Wenn ja, wann, mit welchen Gesprächspartnern, und mit welchem Ergebnis?
10. Wurde bei den Besuchen der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, eines deutschen Ministers oder des Bundespräsidenten in der Ukraine seit 2005 das Thema Kindesentführungen angesprochen?
Wenn ja, wann, mit welchen Gesprächspartnern, und mit welchem Ergebnis?
11. Wurde bei den Besuchen der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, eines deutschen Ministers oder des Bundespräsidenten in der Türkei seit 2005 das Thema Kindesentführungen angesprochen?
Wenn ja, wann, mit welchen Gesprächspartnern, und mit welchem Ergebnis?
12. Wurde bei den Besuchen der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, eines deutschen Ministers oder des Bundespräsidenten in Japan seit 2005 das Thema Kindesentführungen angesprochen?
Wenn ja, wann, mit welchen Gesprächspartnern, und mit welchem Ergebnis?
13. Wurde bei den Besuchen eines ausländischen Regierungsmitgliedes, Staatsoberhauptes oder Regierungschefs in Deutschland seit 2005 das Thema internationale Kindesentführungen angesprochen?
Wenn ja, wann, mit welchen Gesprächspartnern, und mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 9 bis 13 werden zusammen beantwortet.

Über den Inhalt der Gespräche des Bundespräsidenten kann die Bundesregierung keine Auskünfte erteilen.

Die Bundesregierung thematisiert Fälle von Kindesentführungen gegenüber allen relevanten Ansprechpartnern und in geeigneten Formaten. Die Bundesregierung äußert sich dabei nicht zu Inhalten von vertraulichen Gesprächen. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zur Frage, ob und in welchem Umfang spezifische Themen besprochen wurden, und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte würde künftige vertrauliche Gespräche erschweren oder unmöglich machen und hätte somit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die bilateralen Beziehungen und damit das Staatswohl der Bundesrepublik Deutschland.

